

**Übersicht Testpflicht für Mitarbeiter, Stand 14.10.2021**  
 (Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

(Hinweis: Gemäß der bundesweit geltenden SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung haben Arbeitgeber den Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche kostenfrei einen Test anzubieten. Nur wenn in einem Bundesland eine Testpflicht für Mitarbeiter explizit geregelt ist, sind die Arbeitnehmer verpflichtet, Tests auch durchzuführen.)

Bundesland	Testpflicht für Mitarbeiter?
<p align="center"><b>Baden-Württemberg</b></p>	<p align="center"><b>Ja.</b></p> <p align="center"><b>§ 18 der Corona-Verordnung Baden-Württemberg:</b></p> <p align="center"><b>Allgemeine betriebliche Testungen</b></p> <p>(1) Beschäftigte mit direktem Kontakt zu externen Personen sind verpflichtet, die nach § 4 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung angebotenen Tests anzunehmen oder anderweitige Antigen-Schnelltests zweimal pro Woche durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Nachweise über die Testungen sind für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.</p> <p>(2) Selbstständige mit direktem Kontakt zu externen Personen sind verpflichtet, zweimal pro Woche einen Antigen-Schnelltest durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Nachweise über die Testungen sind für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.</p> <p>(3) Von der Testpflicht ausgenommen sind immunisierte Personen.</p>
<p align="center"><b>Bayern</b></p>	<p><b>Aktuell gilt in Bayern gemäß § 15 Abs. 4 der dortigen Corona-Verordnung eine explizite Testpflicht für Mitarbeiter mit Kundenkontakt nur für Clubs und Diskotheken.</b></p> <p><b>Ab 19.10.2021 soll eine neue Verordnung in Kraft treten, wonach in allen Bereichen von 3G / 3G plus / 2G auch die Betreiber, Beschäftigten und Ehrenamtlichen mit Kundenkontakt die dort jeweils geltenden Impf-, Genesenen- oder Testvoraussetzungen erfüllen müssen. Mit der Erleichterung, dass sie den entsprechenden Testnachweis lediglich an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche vorlegen müssen.</b></p>
<p align="center"><b>Berlin</b></p>	<p align="center"><b>Nein. § 22 Abs. 2 der Corona-Verordnung Berlin gilt nur für Mitarbeiter, die körperlichen Kontakt zu Kunden haben.</b></p>
<p align="center"><b>Brandenburg</b></p>	<p align="center"><b>Nein.</b></p>
<p align="center"><b>Bremen</b></p>	<p align="center"><b>Ja.</b></p> <p align="center"><b>§ 3 Abs. 2 der Corona-Verordnung Bremen:</b></p> <p>(2) Wird Beschäftigten nach § 4 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung von ihrem Arbeitgeber ein Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 angeboten, sind diese verpflichtet, das Angebot anzunehmen und einen Test durchzuführen oder durchführen zu lassen. Absatz 3 gilt entsprechend.</p>

**Übersicht Testpflicht für Mitarbeiter, Stand 14.10.2021**  
 (Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

(Hinweis: Gemäß der bundesweit geltenden SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung haben Arbeitgeber den Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche kostenfrei einen Test anzubieten. Nur wenn in einem Bundesland eine Testpflicht für Mitarbeiter explizit geregelt ist, sind die Arbeitnehmer verpflichtet, Tests auch durchzuführen.)

Bundesland	Testpflicht für Mitarbeiter?
<p align="center"><b>Hamburg</b></p>	<p align="center"><b>Ja.</b></p> <p align="center"><b>§ 15 Abs. 1 Nr. 8 der Corona-Verordnung Hamburg:</b></p> <p>Es ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen, <b>mit der Maßgabe, dass der Testpflicht ausschließlich Personen unterliegen, die in Bereichen eingesetzt werden, in denen ein regelmäßiger Gästekontakt stattfindet,</b></p> <p><b>§ 10e Betriebliche Testkonzepte</b></p> <p>(1) Soweit in dieser Verordnung die Erstellung eines betrieblichen Testkonzepts vorgeschrieben ist, gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber ist verpflichtet, in das Schutzkonzept des Betriebs nach § 6 ein Konzept über Testungen der im Betrieb beschäftigten Personen auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus aufzunehmen, in dem mindestens zwei wöchentliche Testungen der im Betrieb beschäftigten Personen mittels Schnelltest oder PCR-Test nach § 10d vorzusehen ist (betriebliches Testkonzept); wird die Tätigkeit an mehr als zwei Tagen in der Woche ausgeführt, sind mindestens zwei wöchentliche Testungen an nicht aufeinander folgenden Tagen durchzuführen,</li> </ol> <p>Für Tanzlustbarkeiten und Beherbergungsbetriebe ergibt sich die Testpflicht aus den §§ 15a und 16 der Verordnung.</p>
<p align="center"><b>Hessen</b></p>	<p align="center"><b>Ja.</b></p> <p>In Innenräumen gilt 3G auch für die Mitarbeiter. Beschäftigte müssen (mindestens) zweimal wöchentlich das Testangebot des Arbeitgebers in Anspruch nehmen, und das Testergebnis muss dokumentiert werden. Dann gilt dies als Negativnachweis für die Berufstätigkeit und erfüllt somit die Voraussetzung, der 3G-Regel für alle anwesenden Personen nach § 22 der Corona-Verordnung Hessen.</p>
<p align="center"><b>Mecklenburg-Vorpommern</b></p>	<p align="center"><b>Nein.</b></p>

## Übersicht Testpflicht für Mitarbeiter, Stand 14.10.2021

(Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

(Hinweis: Gemäß der bundesweit geltenden SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung haben Arbeitgeber den Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche kostenfrei einen Test anzubieten. Nur wenn in einem Bundesland eine Testpflicht für Mitarbeiter explizit geregelt ist, sind die Arbeitnehmer verpflichtet, Tests auch durchzuführen.)

Bundesland	Testpflicht für Mitarbeiter?
Niedersachsen	<p style="text-align: center;"><b>Ja.</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8 Abs. 5 der Corona-Verordnung Niedersachsen:</b></p> <p>1Die Betreiberin oder der Betreiber eines Betriebs oder einer Einrichtung, der oder die einer Beschränkung nach Absatz 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 4 (Beherbergungsstätten, gilt auch für die Gastronomie aufgrund der Verweise in § 9 auf § 8 Abs. 5) unterliegt, ist verpflichtet, die dort dienstleistenden Personen nach einem Testkonzept mindestens zweimal in der Woche auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu testen, wenn diese Personen keinen Impfnachweis oder Genesenennachweis nach Absatz 4 Satz 1 vorlegen. 2Das Testkonzept nach Satz 1 ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.</p>
Nordrhein-Westfalen	<p style="text-align: center;"><b>Ja.</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4 der Corona-Verordnung NRW:</b></p> <p><b>§ 4 Abs. 2 S. 2 Zugangsbeschränkungen, Testpflicht</b></p> <p>Von Beschäftigten, die in den genannten Bereichen tätig sind, <b><u>kann die Testpflicht für den Bereich der Berufsausübung</u></b> auch durch eine dokumentierte und kontinuierliche Teilnahme an einer zweimal wöchentlichen Beschäftigtentestung nach § 4 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung erfüllt werden. Satz 1 gilt nicht für die in § 3 Absatz 2 Nummer 8 aufgeführten Fälle sowie bei dringenden medizinischen oder pflegerischen Behandlungen, wenn eine besondere Eilbedürftigkeit oder der gesundheitliche Zustand der Person eine vorherige Testung nicht zulassen.</p> <p>Herleiten lässt sich diese erwähnte Testpflicht für den Bereich der Berufsausübung aus § 4 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung</p> <p>„[...] in Anspruch genommen, besucht oder <b><u>ausgeübt werden</u></b>“.</p> <p>Damit sind also auch Personen gemeint, die in den in § 4 aufgezählten Betrieben ihren Beruf ausüben (Gastronomie, Beherbergungsbetriebe). Gemäß § 4 Abs. 3 gilt dies auch für Clubs und Diskotheken.</p>
Rheinland-Pfalz	<b>Nein.</b>
Saarland	<b>Nein.</b>

**Übersicht Testpflicht für Mitarbeiter, Stand 14.10.2021**  
 (Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

(Hinweis: Gemäß der bundesweit geltenden SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung haben Arbeitgeber den Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche kostenfrei einen Test anzubieten. Nur wenn in einem Bundesland eine Testpflicht für Mitarbeiter explizit geregelt ist, sind die Arbeitnehmer verpflichtet, Tests auch durchzuführen.)

Bundesland	Testpflicht für Mitarbeiter?
Sachsen	<p align="center"><b>Ja.</b></p> <p align="center"><b>§ 7 Abs. 2 der Corona-Verordnung Sachsen:</b></p> <p>Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, sind Beschäftigte und Selbstständige mit direktem Kundenkontakt verpflichtet, zweimal wöchentlich einen Testnachweis zu führen. Der Nachweis über die Testung ist von diesen für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren. Arbeitgeber sind verpflichtet, den Beschäftigten die Tests kostenfrei zur Verfügung zu stellen sowie die Testpflicht nach Satz 1 in das nach § 5 Absatz 1 und 2 zu erstellende Hygienekonzept aufzunehmen.</p>
Sachsen-Anhalt	<p align="center"><b>Nein.</b></p>
Schleswig-Holstein	<p align="center"><b>Ja.</b></p> <p align="center"><b>§ 7 Abs. 1 Nr. 3 (Gaststätten und Diskotheken) und § 17 Abs. 1 Nr. 3 (Beherbergungsbetriebe) der Corona-Verordnung Schleswig-Holstein:</b></p> <p>in Bereichen, in denen regelmäßiger Gästekontakt stattfindet, dürfen nur Beschäftigte eingesetzt werden, die dort entweder eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a tragen oder spätestens alle 72 Stunden einen Testnachweis nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV vorgelegt und die Vorlage schriftlich bestätigt haben; die Bestätigungen sind von der Betreiberin oder dem Betreiber vier Wochen lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen; bei geimpften und genesenen Personen nach § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV tritt der Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 SchAusnahmV oder der Genesenennachweis nach § 2 Nummer 4 SchAusnahmV an die Stelle der Testnachweise.</p>
Thüringen	<p align="center"><b>Nein.</b></p>